

**Ordnung zur Regelung des Hochschulzugangs über ein Probestudium
an der Hochschule Neubrandenburg
(Probestudiumsordnung)**

07.07.2026

Gemäß § 19 Absatz 4 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg- Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 25. Januar 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.06.2026 (GVObI. M-V S. 569), hat der Senat der Hochschule Neubrandenburg folgende Ordnung zur Regelung des Hochschulzugangs über ein Probestudium an der Hochschule Neubrandenburg erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren und die Voraussetzungen für den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte im Rahmen eines Probestudiums nach § 19 Absatz 4 LHG M-V.
- (2) Soweit diese Ordnung keine speziellen Regelungen enthält, gelten die sonstigen Bestimmungen der Hochschule, insbesondere die Immatrikulations-, die Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die Fachstudien- und Fachprüfungsordnungen der Studiengänge.

§ 2

Zulassung zum Probestudium

- (1) Zum Probestudium wird zugelassen, wer eine mindestens zweijährige Berufsausbildung und eine in der Regel mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit nachweist. Ausbildung und Tätigkeit sollen in einem Berufsfeld erfolgt sein, welches einen Sachzusammenhang zum angestrebten Studiengang aufweist. Ein Sachzusammenhang ist gegeben, wenn die Berufsausbildung und die berufliche Tätigkeit jeweils hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem angestrebten Studiengang aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für dieses Studium förderlich sind. Abweichend von Satz 1 genügt eine zweijährige berufliche Tätigkeit in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich bei Personen, die ein Aufstiegsstipendium des Bundes erhalten. Zeiten der Kindererziehung und Zeiten der Pflege von Familienangehörigen können auf die berufliche Tätigkeit bis zu einem Jahr angerechnet werden.
- (2) Die dreijährige Berufstätigkeit gemäß Absatz 1 Satz 1 muss nach Abschluss der Ausbildungszeit erbracht worden sein, bis zum Zeitpunkt des Studienbeginns vollständig vorliegen und einen Umfang von mindestens 20 Wochenstunden aufweisen.
- (3) Die Entscheidung über den Sachzusammenhang der Berufsausbildung und der beruflichen Tätigkeit zum angestrebten Studiengang nach Absatz 1 Satz 2 und 3 trifft im Zweifelsfall die beziehungsweise der Prüfungsausschussvorsitzende des jeweiligen Studiengangs.
- (4) Die Zulassung zum Probestudium setzt eine Beratung der Allgemeinen Studienberatung der Hochschule Neubrandenburg voraus. Über die Teilnahme an der absolvierten Studienberatung wird

eine Bescheinigung ausgestellt. Der Nachweis über die erfolgte Beratung ist mit dem Antrag auf Zulassung zum Probestudium einzureichen.

(5) Eine Zulassung zum Probestudium ist ausgeschlossen, sofern die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber bereits über die allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife oder über eine fachgebundene Hochschulreife für den gewünschten Studiengang verfügt.

§ 3

Verfahren

(1) Zuständig für die mit dem Probestudium zusammenhängenden Verfahren ist, soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, das Immatrikulations- und Prüfungsamt.

(2) Die Aufnahme eines Probestudiums ist nur zum 1. September beziehungsweise 1. März möglich, sofern im betreffenden Studiengang ein erstes Fachsemester angeboten wird. Ein Probestudium kann nur in zulassungsfreien Bachelor-Studiengängen aufgenommen werden. Die Studiengänge, in denen eine Bewerbung zum Probestudium möglich beziehungsweise ausgeschlossen ist, werden rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Bewerbungsfristen auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung zum Probestudium ist innerhalb der jeweils von der Hochschule Neubrandenburg festgelegten, auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg (www.hs-nb.de) abzurufenden Bewerbungsfristen der jeweiligen Studiengänge zu beantragen. Die Anträge müssen über das hierfür auf der Homepage bereitgestellte Webportal gestellt werden. Welche Unterlagen und Nachweise in welcher Form mit dem Antrag einzureichen sind, wird im Webportal und auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg mitgeteilt.

(4) Es kann sich je Bewerbungszeitraum immer nur für einen Studiengang zum Probestudium bewerben werden. Die Zulassung gilt ausschließlich für das jeweilige Bewerbungssemester.

(5) Personen nach § 1 Absatz 1 werden in das Studium auf Probe befristet immatrikuliert, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 Absatz 1 und weiteren Immatrikulationsvoraussetzungen und gegebenenfalls für den gewünschten Studiengang geforderten studiengangsspezifischen Zugangsvoraussetzungen vorliegen. Näheres regeln die Immatrikulationsordnung und die Fachstudien- und Fachprüfungsordnungen.

(6) Während des Probestudiums sind die Studierenden ausschließlich in den Studiengang im Rahmen eines Probestudiums befristet immatrikuliert. Mit der Immatrikulation hat der Probestudierende alle sich aus den Ordnungen der Hochschule Neubrandenburg ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 4

Dauer, Ablauf und Abschluss des Probestudiums

- (1) Das Studium auf Probe umfasst zwei Semester. Die Probestudierenden studieren in diesem Zeitraum nach den jeweils geltenden Fachstudien- und Fachprüfungsordnungen, soweit die Bestimmungen auf das Studium auf Probe anwendbar sind und diese Ordnung keine abweichenden Regelungen trifft.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Probestudiums müssen mit Ablauf der zwei Semester Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 50 Prozent der nach den jeweiligen Fachstudien- und Fachprüfungsordnungen vorgesehenen Leistungen (in der Regel 15 ECTS-Punkte je Semester) erworben und nachgewiesen werden. Bei Beginn des Probestudiums zum Wintersemester muss der Nachweis bis zum 31.08. des Folgejahres erbracht werden. Bei Beginn zum Sommersemester muss der Nachweis bis zum 28./29.02. des Folgejahres erbracht werden.
- (3) Die Prüfungsausschüsse können Bestimmungen darüber treffen, in welchen Modulen die Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 erbracht werden müssen.
- (4) Kann der oder die Studierende auf Probe aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der festgelegten Probestudienzeit ablegen, so kann die Probestudienzeit bis zum nächsten Regelprüfungstermin (gemäß Studien- und Prüfungsplan) der noch ausstehenden Prüfung und längstens um zwei Semester verlängert werden. Die Gründe sind dem Prüfungsausschuss im Rahmen eines Antrags mitzuteilen. In Fällen einer Erkrankung hat die beziehungsweise der Probestudierende das Vorliegen einer Erkrankung unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Es gilt § 11 Absatz 3 bis 8 der Rahmenprüfungsordnung. Die Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen und die Verlängerung von Bearbeitungsfristen sind im Rahmen des Probestudiums ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs nach § 12a der Rahmenprüfungsordnung.
- (5) Wurde das Probestudium bestanden, kann ohne weiteren Antrag das Studium im Bachelor-Studiengang fortgeführt werden. Der Studierende wird endgültig in den Studiengang immatrikuliert. Bestandene Leistungen und Fehlversuche werden von Amts wegen berücksichtigt. Das Studium auf Probe wird auf die Regelstudienzeit angerechnet. Über das bestandene Probestudium wird auf Antrag eine Bescheinigung über die Studienberechtigung im gewählten Studiengang ausgestellt.
- (6) Erfüllt eine Probestudierende beziehungsweise ein Probestudierender die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht, ist das Probestudium nicht bestanden. In diesem Falle erhält die beziehungsweise der Probestudierende einen Bescheid über das Nichtbestehen des Probestudiums. Die beziehungsweise der Probestudierende wird exmatrikuliert.
- (7) Ein Probestudium in Teilzeit ist ausgeschlossen. Eine Beurlaubung während des Probestudiums ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 14 Absatz 6 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg und nur für längstens zwei Semester möglich. In diesem Fall wird das Probestudium nach der Beurlaubung fortgesetzt.

(8) Im Probestudium nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen sind nach erfolgreichem Abschluss des Probestudiums zum nächstmöglichen Regelprüfungstermin gemäß Studien- und Prüfungsplan zu erbringen. Entsprechendes gilt im Falle einer Verlängerung des Probestudiums aufgrund eines triftigen Grundes gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1.

§ 5

Verfahren in besonderen Fällen

(1) Ein erneutes Studium auf Probe gemäß § 19 Absatz 1 LHG M-V sind im gleichen oder einem inhaltlich eng verwandten Studiengang nach einer Exmatrikulation wegen nicht erfolgreichem Abschluss des Probestudiums ausgeschlossen. Dies gilt auch wenn das Probestudium an einer anderen Hochschule im gleichen oder in einem inhaltlich eng verwandten Studiengang nicht bestanden wurde. Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs entscheidet über die Gleichheit beziehungsweise inhaltliche enge Verwandtschaft.

(2) Ein paralleles Probestudium in mehreren Studiengängen sowie der Wechsel des Studiengangs während des Probestudiums sind ausgeschlossen. Ein Studiengangwechsel nach erfolgreich abgeschlossenem Probestudium ist nur möglich, wenn es sich um einen Studiengang der gleichen Fachrichtung handelt. Ist dies nicht der Fall, ist die erneute Zulassung zu einem Probestudium für den gewünschten Studiengang zu beantragen.

(3) Wurde das Probestudium nicht erfolgreich abgeschlossen und erwirbt die Bewerberin oder der Bewerber anschließend eine andere gültige Hochschulzugangsberechtigung für den Zugang zum Studium an der Hochschule Neubrandenburg, kann von der Bewerberin oder dem Bewerber eine erneute Zulassung oder Immatrikulation für denselben Studiengang beantragt werden, es sei denn, es besteht endgültig kein Prüfungsanspruch mehr.

(4) Studierende auf Probe können einmalig in einem anderen als dem ursprünglich gewählten Studiengang ein Studium auf Probe aufnehmen, wenn die Voraussetzungen nach § 2 dieser Ordnung erfüllt sind. Darüber hinausgehende Zulassungen zum Studium auf Probe sind ausgeschlossen.

(5) Ein erfolgreich absolviertes Probestudium an einer anderen Hochschule in Mecklenburg-Vorpommern in demselben oder einem inhaltlich verwandten Studiengang wird anerkannt.

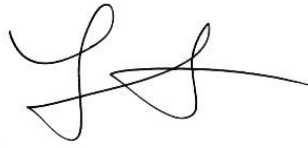
§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 06.05.2026 und der Genehmigung des Rektors vom 07.07.2026.

Neubrandenburg, 07.07.2026

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, flowing letters that appear to be 'J. H.' followed by a long horizontal stroke.

Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
- University of Applied Sciences -